



Umweltbericht

für die 4. Änderung des Regionalplans OWL

Anlage 4

Drucksache Nr. RR-5/2026

**4. Änderung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold:
Vorhabenbezogene Neudarstellung eines
„Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ und
Rücknahme eines „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“
auf dem Gebiet der Gemeinde Rödinghausen**

UMWELTBERICHT gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)

Inhalt	Seite
1. Einleitung.....	3
1.a Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsplans	3
1.b Ziele des Umweltschutzes, die für den Regionalplan von Bedeutung sind und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung der Regionalplanänderung berücksichtigt wurden.....	5
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 8 Abs. 1 ROG ermittelt wurden.....	8
2.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, einschließlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	9
2.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung bzw. bei Durchführung der Planung	20
2.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	21
2.d In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind	22
2.e Gesamtplanauswirkung.....	23
3. Zusätzliche Angaben und allgemein verständliche Zusammenfassung	23
3.a Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	23
3.b Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt.....	24
3.c Allgemein verständliche Zusammenfassung	24

UMWELTBERICHT

1. Einleitung

Bei der Aufstellung oder Änderung von Regionalplänen ist gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 7 Abs. 7 ROG eine Umweltprüfung durch die für den Raumordnungsplan zuständige Behörde durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Planungen auf die in § 8 ROG genannten Schutzgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht durch die Behörde zu beschreiben und zu bewerten.

Der Umweltbericht ist insbesondere auf der Grundlage des vom Vorhabenträger vorgelegten Allgemeinen Planungsteils (Teil A), der Umweltstudie (Teil B), der artenschutzrechtlichen Vorabschätzung (Teil C) sowie der Informationen aus dem Scopingverfahren erstellt worden.

Die Umweltstudie ist im Auftrag der Gemeinde Rödinghausen durch das Planungsbüro Kortemeier Brokmann GmbH erstellt worden. Die Erarbeitung erfolgte dabei im Hinblick auf die Methodik, Berücksichtigung entsprechender Fachgrundlagen und der Ergebnisse aus dem Scoping-Verfahren in enger Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen obliegt der gutachterlichen Einschätzung des Planungsbüros.

Insgesamt sind die Inhalte und insbesondere die Bewertungsergebnisse der Umweltstudie aus Sicht der Regionalplanungsbehörde plausibel, fachlich begründet und nachvollziehbar.

Die Regionalplanungsbehörde macht sich damit die Ergebnisse der Umweltstudie zu eigen und verweist im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und die Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter insbesondere auf die entsprechenden Kapitel in der Umweltstudie (Planteil B).

Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichts entspricht den Anforderungen, die sich aus Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG ergeben.

1.a Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsplans

Das gesetzliche Instrumentarium für regionalplanerische Entscheidungen bilden das Raumordnungsgesetz (ROG), der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) in materieller Hinsicht sowie für verfahrensrechtliche Fragestellungen das Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) mit Durchführungsverordnung (LPIG DVO).

Die im ROG genannten Aufgaben, Leitvorstellungen und Grundsätze (§§ 1 und 2 ROG) sind über landesweite Raumordnungspläne, Regionalpläne und regionale Flächennutzungspläne in den Ländern umzusetzen. Die Aufgabe der Landesplanung ist damit, als übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planungsebene eine die Grundsätze der Raumordnung konkretisierende Landesentwicklung zu gewährleisten.

Der Regionalplan OWL legt auf der Grundlage des LPIG NRW und des LEP NRW die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Regierungsbezirks und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest. Er bildet damit die Grundlage für die nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch

(BauGB) gesetzlich vorgeschriebene Anpassung der Bauleitpläne der Gemeinden an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die Ziele und Grundsätze des Regionalplans OWL werden auf der Grundlage der 3. Durchführungsverordnung zum LPIG (LPIG DVO) in zeichnerischen und textlichen Darstellungen festgelegt.

Der anzuwendende Darstellungsmaßstab von 1:50.000 des Regionalplans OWL bestimmt seine generelle Regelungstiefe. Die zeichnerische Genauigkeit der Festlegungen bestimmt sich an diesem Maßstab. Hieraus folgt, dass der Regionalplan OWL bei seinen Darstellungen eine allgemeine Größenordnung und eine bestimmbare Lage angibt, nicht aber grundstücksbezogen fixiert ist.

Die Umsetzung einer Planung entscheidet sich daher aufgrund der jeweiligen Gegebenheiten vor Ort, der Wechselwirkung zu anderen im Umfeld vorhandenen Funktionen, Schutzgütern und einzubringenden und abzugleichenden Belangen.

Der Regionalplan OWL ist im Jahr 2024 in Kraft getreten. Er umfasst den gesamten Regierungsbezirk Detmold.

Die 4. Änderung des Regionalplans OWL umfasst zwei Änderungsbereiche. Im Änderungsbereich 1 erfolgt eine Neufestlegung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), im Änderungsbereich 2 erfolgt eine Rücknahme von GIB.

Die vorliegenden Änderungsbereiche 1 und 2 werden nachrichtlich im LEP NRW als Freiraum dargestellt. Der im LEP NRW zeichnerisch dargestellte Siedlungsraum umfasst die Bereiche westlich des Änderungsbereichs 1.

Der Änderungsbereich 1 ist im Regionalplan OWL als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit den Freiraumfunktionen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) dargestellt.

Im Zuge der Neudarstellung als GIB ist eine Rücknahme der Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und BSLE erforderlich.

Der Änderungsbereich 2 ist im Regionalplan OWL als GIB und als Vorranggebiet dargestellt.

Die bisherige zeichnerische Festlegung im Regionalplan OWL als GIB wird im Zuge des Änderungsverfahrens zurückgenommen. Die Fläche wird nunmehr als „Landwirtschaftlicher Kernraum“ festgelegt.

1.b Ziele des Umweltschutzes, die für den Regionalplan von Bedeutung sind und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung der Regionalplanänderung berücksichtigt wurden

Nach Anlage 1 Nr. 1b zu § 8 Abs. 1 ROG sind im Umweltbericht zum Regionalplan die in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes darzustellen. Hierunter sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustands der Umwelt gerichtet sind.

Für die Umweltprüfung wird eine einzelfallbezogene Auswahl an den geltenden Zielen vorgenommen. Aus der Vielzahl der Zielvorgaben werden diejenigen ausgewählt, die auf Ebene des Regionalplans im Rahmen der planerischen Entscheidung zu beachten sind. Darunter fallen vor allem diejenigen Ziele, die sich auf die Schutzgüter der Umweltprüfung und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beziehen, soweit sie einen dem Regionalplan entsprechenden räumlichen Bezug und Abstraktionsgrad besitzen.

Die Zusammenstellung der Ziele erfolgt in erster Linie auf Grundlage des ROG, des LEP NRW und des Regionalplans OWL in der jeweils gültigen Fassung. Vor diesem Hintergrund beziehen sich die Ziele des Umweltschutzes vorrangig auf die in § 3 Abs. 1 ROG beschriebenen Erfordernisse der Raumordnung. Soweit hiermit nicht alle relevanten Ziele des Umweltschutzes auf regionalplanerischer Ebene abgedeckt werden können, werden umweltbezogene Fachgesetze berücksichtigt.

Für die von der Planänderung betroffenen Schutzgüter wurden für den Änderungsbereich in der Umweltstudie durch das Planungsbüro Kortemeier Brokmann GmbH die umweltbezogenen Schutzziele ermittelt. Die in der Umweltstudie erfolgte Zusammenstellung der Ziele des Umweltschutzes ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde plausibel und begründet. Sie werden in der nachfolgenden Tabelle nochmals aufgeführt.

Schutzgüter / Umweltziele	Rechtsnorm
Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	
Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG
Die Kur- und Erholungsorte sollen in ihrer Funktion und Bedeutung langfristig gesichert und entwickelt werden.	Grundsatz 20 (1) RP OWL
Die Bereiche für den Schutz der Natur sind in ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholung zu erhalten und zu entwickeln.	Grundsatz F 13 (2) RP OWL
Innerhalb des Siedlungsraums sollen zur Auflockerung und Gliederung zusammenhängende, ökologisch wirksame Freiflächensysteme entwickelt und erhalten werden. Diese dienen dem klimatischen Ausgleich sowie der Erholung und dem Biotopverbund (1). Ein Verbund dieser innerörtlichen Flächen sowie eine fußläufige Anbindung an den Außenbereich soll – insbesondere mit Blick auf die Wohnumfeld nahe Erholung – angestrebt werden (2).	Grundsatz F 7 (1+2) RP OWL

Schutzgüter / Umweltziele		Rechtsnorm
Tiere und Pflanzen		
Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich seiner Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern und, soweit erforderlich möglich und angemessen, wiederherzustellen.		§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG
Im besiedelten und unbesiedelten Raum ist die Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig zu sichern und zu verbessern, vor allem durch die Erhaltung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, und durch den Schutz ihrer Lebensräume.		§ 1 Abs. 1 BNatSchG
Biologische Vielfalt		
Natur und Landschaft sind so zu schützen, dass die biologische Vielfalt auf Dauer gesichert ist. Ziel ist die Sicherung lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere, der Schutz natürlicher Ökosysteme, Biotop und Arten.		§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 3 BNatSchG
Es wird ein Netz verbundener Biotop geschaffen, dass mindestens 10 % der Fläche eines Landes umfassen soll.		§ 20 Abs. 1 BNatSchG
Den Erfordernissen der Vorschriften über besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten ist im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorabschätzung nachzukommen.		Erlass des MKUNLV v. 06.06.2016 VV-Artenschutz
Es sind ausreichend große Lebensräume mit einer Vielfalt von Lebensgemeinschaften und landschaftstypischen Biotopen zu sichern und zu entwickeln, um die biologische Vielfalt zu erhalten. Sie sind funktional zu einem übergreifenden Biotopverbundsystem zu vernetzen. Dabei ist auch der Biotopverbund zu angrenzenden Planungsräumen zu gewährleisten (1). Die Sicherung und Entwicklung von klimasensitiven Arten und Lebensräumen hat hierbei eine besondere Priorität (2).		Grundsatz F 10 (1) + (2) RP OWL
Fläche		
Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen (...) für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen der Innenentwicklung.		§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG
Aufnahme eines 5 ha-Grundsatzes im Einklang mit einer effizienteren Flächen-nutzung; dabei Prüfung, ob eine stärkere Unterstützung des Flächenrecyclings über den LEP möglich ist.		Entwurf der 3. Änderung des LEP NRW, Beschluss vom 03.03.2026
Boden		
Der Raum ist in seiner Bedeutung für Funktionsfähigkeit der Böden (...) zu schützen bzw. zu erhalten.		§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG
Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden berücksichtigt werden. Vorrangig sollen Flächen mit naturfernen, bereits geschädigten Bodenstrukturen genutzt werden (1). Grund und stauwasserwassergeprägte sowie organogene Böden mit der Funktion als Kohlenstoffspeicher sollen erhalten und ggf. wiederhergestellt werden. Bei Maßnahmen zur Wiedervernässung sind im Sinne der Klimafolgenanpassung auch die Ansprüche klimasensibler Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräume zu berücksichtigen (3).		Grundsatz F 5 RP OWL (1+3)
Zum Erhalt der Funktionen des Bodens (...) ist er nachhaltig zu bewirtschaften, zu sichern oder wiederherzustellen (...). Schädliche Bodenveränderungen sind		§ 1 BBodSchG

Schutzgüter / Umweltziele		Rechtsnorm
abzuwehren oder zu sanieren. Die Beachtung des Bodenschutzes ist in der Abwägung bei Planungen und Vorhaben sicher zu stellen.		
Wasser		
Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen.		§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG
Die Überschwemmungsbereiche werden als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind folgende raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen vorgesehen: - auf 100jährige Hochwasserereignisse bemessene Überschwemmungsgebiete, die als Abfluss und Retentionsraum zu erhalten und zu entwickeln sind - Freiraumbereiche, die als Option zur Rückgewinnung von Retentionsräumen von einer Inanspruchnahme für Siedlungszwecke freizuhalten sind		Ziel F 34 (1) RP OWL
Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll verstärkt auf einen naturnahen und durch natürliche Rückhaltung gedämpften Abfluss des Wassers hingewirkt werden.		Grundsatz F 35 RP OWL
Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Schäden durch Starkregenereignisse entwickelt und umgesetzt werden.		Grundsatz F 36 RP OWL
Oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustandes vermieden wird, und ein guter ökologischer/chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird.		§ 27 WHG
Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist zu versickern, zu verrieseln oder ortsnahe direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist		§ 44 Abs.1 und 2 LWG
Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass eine nachteilige Veränderung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden (...) wird.		§ 47 WHG
Luft / Klima		
Der Schutz der Allgemeinheit (...) und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen.		§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG
Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind Luft und Klima zu schützen. Dies gilt insbesondere für Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete und Luftaustauschbahnen.		§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG
Schutz der Allgemeinheit durch Maßnahmen zur Klimaanpassung		§ 3 Abs. 1, 2 KAnG NRW
Landschaft		
Freiraum ist zu schützen. Es ist ein großräumig übergreifendes Freiraumverbundsystem zu schaffen.		§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG
Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll eine Inanspruchnahme der Allgemeinen Freiraum und Agrarbereiche und die Beeinträchtigung ihrer jeweiligen Nutzungen und Funktionen nach Möglichkeit vermieden werden.		Grundsatz F 1 (3) RP OWL
Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren.		§ 1 Abs. 5 BNatSchG

Schutzgüter / Umweltziele	Rechtsnorm
Die Einbindung von Siedlungen in die umgebende Landschaft soll durch naturraum und siedlungstypische Ortsrandstrukturen gesichert und entwickelt werden.	Grundsatz F 2 RP OWL
Die Bereiche zum Schutz der Landschaft (BSLE) und der landschaftsorientierten Erholung überlagern Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche, Waldbereiche oder Oberflächengewässer und werden als Vorbehaltsgebiete festgelegt. Sie sind folgenden raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen vorbehalten, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen und/oder Funktionen besonderes Gewicht beizumessen ist: • Sicherung und Entwicklung wesentlicher Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen • Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung • Sicherung von festgesetzten Landschaftsschutzgebieten und Freiraumbereichen, die künftig in ihren wesentlichen Teilen geschützt werden sollen	Grundsatz F 18 RP OWL
Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen sind gesetzlich geschützt. Alle Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten.	§ 41 Abs. 1 LNatSchG NRW
Kultur und sonstige Sachgüter	
Erhaltung der gewachsenen Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern. Es sind räumliche Voraussetzungen zu schaffen, damit Land und Forstwirtschaft ihren Beitrag zum Schutz, zur Pflege und Gestaltung von Natur und Landschaft leisten können	§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG
Landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche sollen unter Wahrung ihres besonderen kulturlandschaftlichen Wertes entwickelt werden und ihre wertgebenden Elemente und Strukturen erhalten bleiben.	Grundsatz 3-2 LEP NRW, Grundsatz F 40 RP OWL
Die prägenden Merkmale der in Ziel 31 LEP NRW festgelegten Kulturlandschaften sollen erhalten und entwickelt werden. Dabei soll die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes im besiedelten und unbesiedelten Raum erhalten und im Zusammenhang mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gestaltet werden.	Grundsatz F 39 RP OWL

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 8 Abs. 1 ROG ermittelt wurden

Im Umweltbericht sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Plans durch die zuständige Behörde zu ermitteln und zu beschreiben sowie im Anschluss daran vorläufig zu bewerten. Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ vor dem Hintergrund der vom Vorhabenträger erstellten Umweltstudie auf der Basis einer Wirkungsprognose.

2.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, einschließlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Die Darstellung des derzeitigen Umweltzustands ist die Grundlage für die Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Plans.

Die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands geht über den unmittelbaren Vorhabenbereich hinaus. Sie umfasst das in der Umweltstudie festgelegte Untersuchungsgebiet. Sowohl die Bestandsaufnahme, als auch die Wirkungsanalyse der potentiellen Auswirkungen auf die Schutzgüter in der Umweltprüfung, erstellt durch das Büro Kortemeier Brokmann GmbH, ist plausibel und fachlich begründet. In der nachfolgenden Tabelle werden die zentralen Aussagen zusammenfassend dargestellt:

Schutzgut Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit:			
Tatsächliche Nutzung und derzeitiger Umweltzustand			
Teilschutzgut Wohnen (Luftschadstoffe/Lärm) Innerhalb des 1. Änderungsbereichs (Neudarstellung GIB) liegen keine zu Wohnzwecken genutzten Gebäude vor. Allerdings grenzt südlich an den 1. Änderungsbereich Wohnbebauung entlang der Straßen Große Heide und Buchenweg an. Diese Wohnbebauung erstreckt sich entlang der südlichen Grenze des Betriebsgeländes von Ballerina-Küchen bis zum westlichen Rand der Wirkzone und darüber hinaus. Östlich des 1. Änderungsbereichs wird die landwirtschaftliche Nutzung durch einzelne Wohnlagenim Außenbereich, begleitet von Lager- und Gewerbehallen, durchbrochen. Innerhalb des 2. Änderungsbereichs liegen ebenfalls keine zu Wohnzwecken genutzten Gebäude vor. Die an den 2. Änderungsbereich angrenzende landwirtschaftliche Nutzung wird vereinzelt durch Streubebauung durchsetzt sowie durch landwirtschaftliche Gehöfte durchbrochen und bindet zudem auch Gebiete mit zusammenhängender Wohnbebauung ein			
Erholungsorte/Kurorte (nach Kurortegesetz NRW). Kriterium ist nicht betroffen.			
Lärmarme naturbezogenen Erholungsräume Lärmarme naturbezogene Erholungsräume, die seitens des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW) im Fachbeitrag Natur und Landschaft abgegrenzt sind, sind von der Planung nicht betroffen.			
Gesamtbewertung:		Vor dem Hintergrund der Planungsebene des Regionalplanes hat der Änderungsbereich eine eher geringe Bedeutung für das Schutzgut	
Prüfung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen: B = Betroffenheit E = Erheblichkeit			
Prüfkriterien	B	E	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
Teilschutzgut Wohnen (Luftschadstoffe/Lärm)	Ja	Nein	Im weiteren Verfahren ist insbesondere die geplante Umnutzung der Fläche des 1. Änderungsbereichs der GIB-Neudarstellung genauer zu beschreiben und immissionsschutzrechtlich zu bewerten, da sich südwestlich des 1. Änderungsbereichs Wohnbebauung befindet. Diese Wohnbebauung ist durch das angrenzende bestehende Betriebsgelände der Firma Ballerina-Küchen und die Bruchstraße bereits

			vorbelastet. In den nachgelagerten Bauleitplanverfahren wird hier sicherzustellen sein, dass gesundes Wohnen im Sinne der Gesetzgebung weiterhin gegeben ist. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird dies als möglich erachtet.
Erholungsorte/ Kurorte	Nein	Nein	Nicht betroffen
Lärmarme naturbezogene Erholungsräume	Nein	Nein	Nicht betroffen
Gesamtbewertung:	Kur- und Erholungsgebiete sowie lärmarme naturbezogene Erholungsgebiete liegen nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens. Auf der Ebene der Regionalplanung ist das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit von den Planungen nicht erheblich betroffen. In Bezug auf Lärmimmissionen, die im Weiteren mit der GIB-Ausweisung im Änderungsbereich entstehen könnten, wird es als machbar erachtet, auf den nachgelagerten Bauleitplanungssebenen durch entsprechende Maßnahmen, bauliche Gestaltungen des Gebiets oder auch Festsetzungen zum Schutz vor Lärm in den vorhandenen Wohnnutzungen und in der Umgebung erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.		

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Tatsächliche Nutzung und derzeitiger Umweltzustand

FFH- und Vogelschutzgebiete

Keiner der beiden Änderungsbereiche ist als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen. Auch liegen innerhalb der Wirkzonen der Änderungsbereiche keine Natura 2000-Gebiete vor. FFH-Lebensraumtypen wurden im angestrebten Änderungsbereichen ebenfalls nicht kartiert.

Naturschutzgebiet (NSG)

Innerhalb der beiden Änderungsbereiche und in deren Wirkzonen liegen keine Naturschutzgebiete vor.

Planungsrelevante Arten

Das FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUK NRW 2025b) listet für den 1. Änderungsbereich im örtlichen Ausschnitt der TK 25 (4. Quadrant im Messtischblatt Nr. 3716 „Melle“) insgesamt 38 Hinweise auf das Vorkommen von in NRW planungsrelevanten Arten. Diese umfassen sieben Säugetierarten und 31 Vogelarten.

Gemäß der Einstufung des LANUK NRW befinden sich von der Gesamtliste (vgl. Anlage 1a zum Teil C der Antragsunterlagen) vier Vogelarten in einem ungünstigen/schlechten Erhaltungszustand (rote Arten). Dazu zählen die Arten Girlitz (*Serinus serinus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Rebhuhn (*Perdix perdix*) und Turteltaube (*Streptopelia turtur*) (LANUK NRW 2025b). Des Weiteren werden die drei Säugetierarten Fischotter (*Lutra lutra*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandti*) und Großes Mausohr (*Myotis myotis*) sowie die 17 Vogelarten Baumfalke (*Falco subbuteo*), Baumpieper (*Anthus trivialis*), Bluthänfling (*Linaria cannabina*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Feldsperling (*Passer montanus*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbica*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rauschschwalbe (*Hirundo rustica*), Star (*Sturnus vulgaris*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Waldohreule (*Asio otus*) und Weidenmeise (*Poecile montanus*) in einen „ungünstigen/unzureichenden“ Erhaltungszustand (gelbe Arten) eingestuft. Übrige gelistete Arten werden mit einem „günstigen“ Erhaltungszustand (grüne Arten) bewertet (LANUK NRW 2025b).

Gesetzlich geschützte Biotope

Eine unmittelbare Betroffenheit bzw. Flächenbeanspruchung von im Sinne des § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen entsteht durch die 4. Regionalplanänderung nicht.

Für die im Umfeld des 1. Änderungsbereichs gelegenen gesetzlich geschützten Biotope sind im Analogieschluss zu den bisherigen Nutzungen im Bereich der angrenzend vor Ort bestehenden GIB-Festlegung und insbesondere den deutlichen Abständen ebenfalls keine Beeinträchtigungen zu erkennen. Im Umfeld des 2. Änderungsbereichs liegen keine im Sinne des § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope vor, sodass eine Betroffenheit vollständig ausgeschlossen werden kann.

SCHUTZWÜRDIGE BIOTOPE (BIOTOPKATASTERFLÄCHEN) Eine unmittelbare Betroffenheit bzw. Flächenbeanspruchung von Biotopkatasterflächen entsteht durch die 4. Regionalplanänderung nicht. Für die im Umfeld bzw. angrenzend bestehenden Katasterflächen sind durch die Neudarstellung bzw. die Rücknahme des GIB ebenfalls keine Beeinträchtigungen zu erkennen.

BIOTOPVERBUNDFLÄCHEN/ZIELARTENBEZOGENER BIOTOPVERBUND Durch den 1. Änderungsbereich (GIB-Neudarstellung) der 4. Regionalplanänderung entsteht eine unmittelbare Betroffenheit und Flächenbeanspruchung der Biotopverbundfläche BV-DT-3716-004, der eine „besondere Bedeutung“ (Stufe 2) für den landesweiten Biotopverbund zugeschrieben wird. Hier ist zunächst festzuhalten, dass es sich nicht um Kernflächen des Biotopverbundes, sondern um Teilflächen mit einer Funktion als Trittsteinbiotop handelt. Im Weiteren wird im Rahmen der nachgelagerten Verfahrensschritte bzw. Bauleitplanverfahren aber eine weitere Differenzierung der Betroffenheit der Biotopverbundfläche erfolgen müssen. Dabei wird u. a. zu berücksichtigen sein, dass zum derzeitigen Stand der Planungen die etwa 1 ha große Teilfläche mit Gehölzstrukturen im zentralen 1. Änderungsbereich weiterhin gesichert werden soll. Denn unabhängig von dem regionalplanerischen Einbezug dieser Strukturen in die GIB-Festlegung sind diese Teilbereiche das Ergebnis einer hier für bereits durch Ballerina-Küchen erfolgte Eingriffe umgesetzten Kompensationsmaßnahme. Diese wird im Weiteren durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen in den örtlich geplanten Bauleitplanverfahren aufgegriffen, langfristig gesichert werden und somit erhalten bleiben. Dementsprechend ist festzuhalten, dass ein großer Teil der Biotopverbundfläche ebenfalls erhalten bleibt. Dazu ergänzend wird – ebenfalls im Hinblick auf die nachgelagerten Bauleitplanverfahren – im östlichen Randbereich der GIB-Neudarstellung eine Eingrünung des Standorts im Übergang zur freien Landschaft empfohlen. Infolgedessen wird davon ausgegangen, dass die bestehende Biotopverbundfunktion auch langfristig eine Trittsteinfunktion erfüllen kann. Durch den 2. Änderungsbereich der 4. Regionalplanänderung entsteht keine unmittelbare Betroffenheit bzw. Beanspruchung von Flächen mit einer Bedeutung und Funktion für den landesweiten Biotopverbund. Für die im Umfeld gelegenen bzw. angrenzenden Verbundbereiche sind durch die Rücknahme des GIB zugunsten von „Landwirtschaftlichen Kernräumen“ ebenfalls keine Beeinträchtigungen zu erkennen. Zusätzlich ist festzuhalten, dass sich die Rücknahme der GIB-Festlegung positiv auf die angrenzenden Biotopverbundflächen auswirken wird. Durch die Rücknahme wird eine potenzielle Versiegelung und Überbauung von Flächen durch Gewerbe- und Industriegebiete verhindert, welche einen potenziell negativen Einfluss auf die Biotopverbundflächen haben können. Absehbar werden Bestands- und Planungssituation im 2. Änderungsbereich durch die planerische Sicherung des Status quo unverändert bleiben

Gesamtbewertung: Vor dem Hintergrund der Planungsebene des Regionalplanes hat der Änderungsbereich eine eher geringe Bedeutung für das Schutzgut.

Prüfung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen:

B = Betroffenheit

E = Erheblichkeit

Prüfkriterien	B	E	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
FFH- und Vogel-schutzgebiete	Nein	Nein	Nicht betroffen
Naturschutzgebiete (NSG)	Nein	Nein	Nicht betroffen. Innerhalb beider Änderungsbereiche für die 4. Regionalplanänderung und der angrenzenden Umgebung bis mind. 400 m sind keine Naturschutzgebiete festgesetzt.
Planungsrelevante Arten	Ja	Nein	Eine artenschutzrechtliche Vorabschätzung zur Realisierbarkeit des Vorhabens ist bereits auf Grundlage vorhandener Daten möglich. Diese wird als Teil C der Antragsunterlagen (Vorabschätzung zum Artenschutz) vorgelegt.

			Auf der Grundlage der Auswertung anerkannter Informationssysteme wird das Ergebnis des Teils C nachstehend zusammengefasst: Im Ergebnis zeichnen sich unter faunistisch/artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten bzgl. einer GIB-Neufestlegung auf der vorgesehenen Fläche des Änderungsbereiches 1 keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte ab. Dabei geht der Ansatz der „VV-Artenschutz“ davon aus, dass für die Regionalplanung außerhalb von Schutzgebieten der Artenschutz vorrangig für Arten relevant ist, die seitens des LANUV NRW mit einem „unzureichenden“ und „schlechten“ Erhaltungszustand eingestuft sind. Die Anzahl der davon möglicherweise verfahrenskritischen Arten, die sich in einem „ungünstigen/schlechten“ Erhaltungszustand (rote Arten) befinden, reduziert sich auf die vier Vogelarten (rote Arten) Girlitz (<i>Serinus serinus</i>), Kiebitz (<i>Vanelus vanellus</i>), Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>) und Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>) (LANUK NRW 2025b). Im Sinne der Zielsetzungen der Vorabschätzung zum Artenschutz ist daher aufzuzeigen, dass auf den nachgelagerten Planungsebenen durch die geplante GIB-Ausweisung für diese Art keine unüberwindbaren Konflikte entstehen, denen nicht mittels geeigneter Maßnahmen begegnet werden kann. Eine differenzierte artenschutzrechtliche Prüfung hat auf der Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung zu erfolgen. Kenntnisse über verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen für den Vorhabensbereich aktuell nicht vor.
Gesetzlich geschützte Biotope	Nein	Nein	Es ist keine erhebliche Betroffenheit von nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope bekannt. Im Umfeld des Änderungsbereichs 1 liegen jedoch sowohl nördlich, östlich als auch südlich, Teilflächen mit ausgeprägten Biotopstrukturen vor, die unter den gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG fallen. Sowohl innerhalb des 2. Änderungsbereichs für die Rücknahme eines GIB als auch in seinem Umfeld liegen keine nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope vor (LANUK NRW 2025a).
Biotopkataster	Ja	Nein	Innerhalb des 1. Änderungsbereichs für die Neudarstellung eines GIB liegen keine Flächen des Biotopkatasters NRW vor. Im Umfeld bis ca. 400 m liegen gemäß der Auswertung des FIS @LINFOS die folgenden Biotopstrukturen, die dem Biotopkataster NRW zugeordnet werden (LANUK NRW 2025a). Sowohl innerhalb als auch in der angrenzenden und weitergefassten Umgebung des 2. Änderungsbereichs für die Rücknahme eines GIB sind keine Biotopkatasterflächen gelistet (LANUK NRW 2025a).
Biotopverbund	Ja	Nein	Durch den 1. Änderungsbereich (GIB-Neudarstellung) der 4. Regionalplanänderung entsteht eine unmittelbare Betroffenheit und Flächenbeanspruchung der Biotopverbundfläche BV-DT-3716-004, der eine „besondere Bedeutung“ (Stufe 2) für den landesweiten Biotopverbund zugeschrieben wird. Hier ist zunächst festzuhalten, dass es sich nicht um Kernflächen des Biotopverbundes, sondern um Teilflächen mit einer Funktion als Trittsteinbiotop handelt.

			Weiteren wird im Rahmen der nachgelagerten Verfahrensschritte bzw. Bauleitplanverfahren aber eine weitere Differenzierung der Betroffenheit der Biotopverbundfläche erfolgen müssen. Dabei wird u. a. zu berücksichtigen sein, dass zum derzeitigen Stand der Planungen die etwa 1 ha große Teilfläche mit Gehölzstrukturen im zentralen 1. Änderungsbereich weiterhin gesichert werden soll. Durch den 2. Änderungsbereich der 4. Regionalplanänderung entsteht keine unmittelbare Betroffenheit bzw. Beanspruchung von Flächen mit einer Bedeutung und Funktion für den landesweiten Biotopverbund.
Gesamtbewertung:	In der Summe wird es in Bezug auf die zuvor genannten Unterkapitel als möglich erachtet, potenziellen Beeinträchtigungen, die im Hinblick auf die 4. Regionalplanänderung ausschließlich in Bezug auf die bestehende Biotopverbundfunktion im 1. Änderungsbereich möglich sind, im Rahmen der nachgelagerten Planverfahren so zu begegnen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben werden.		
Schutzgut Fläche			
Tatsächliche Nutzung und derzeitiger Umweltzustand			
Inanspruchnahme natürlicher Böden Mit diesem Kriterium werden Böden erfasst, die nicht bereits durch Versiegelung etc. erheblich anthropogen verändert sind. Hierdurch wird quantitativ die Inanspruchnahme auch der Böden erfasst, die nach der Einstufung des Geologischen Dienstes keine besondere Funktion aufweisen. Mit der Umsetzung des geplanten Änderungsbereiches 1 werden ca. 2,4 ha landwirtschaftliche Flächen direkt in Anspruch genommen. Die Böden erfüllen die im Bundesbodenschutzgesetz definierten natürlichen Bodenfunktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen. Sie sind Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen. Sie bilden ein Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen, insbesondere auch zum Grundwasserschutz.			
Altlasten Vorkommen von Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen sowie Kampfmittelvorkommen sind vor Ort in beiden Änderungsbereichen nicht bekannt.			
Wiedernutzung gewerblicher Brachflächen Recyclebare Gewerbebrachen sind im Änderungsbereich 1 und Umgebung nicht vorhanden.			
Gesamtbewertung:	Diesbezüglich sieht der 1. Änderungsbereich zwar die Ausweisung eines mit Bodenbeanspruchung verbundenen GIB in einem Bereich bisher noch als relativ „naturnah“ anzusehender Böden vor, konfliktärmere Alternativen konnten jedoch vor Ort nicht ermittelt werden. Zudem zeigt der nur ca. 2,4 ha große Änderungsbereich keine Böden mit Eigenschaften, die seitens des Geologischen Dienstes in NRW zu einer Einstufung in die Kategorie der geschützten Böden führen. Auch klimarelevante Böden sowie land- und forstwirtschaftlich genutzte Kernbereiche sind nicht betroffen. Unter Berücksichtigung dieses Flächenverhältnisses zwischen der geplanten GIB-Neuausweisung im 1. Änderungsbereich und der GIB-Rücknahme im 2. Änderungsbereich werden die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Fläche nicht als erheblich eingestuft. Für die Konkretisierung der Planungen im 1. Änderungsbereich wird unabhängig davon ein flächensparender Umgang dringend empfohlen.		
Prüfung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen:			

B = Betroffenheit		E = Erheblichkeit	
Prüfkriterien	B	E	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
Inanspruchnahme natürlicher Böden	Ja	nein	Ca. 2,4 ha werden neu in Anspruch genommen. Der Boden erfüllt natürliche Bodenfunktionen und eine Nutzungsfunktion als Standort für die landwirtschaftliche Produktion. Durch die Rücknahmeflächen im Änderungsbereich 2 erfolgt jedoch ein umfänglicher Ausgleich.
Altlasten	Nein	Nein	Keine Betroffenheit.
Wiedernutzung gewerblicher Brachflächen	Nein	Nein	Keine Betroffenheit.
Gesamtbewertung:	Durch den Verlust der bisher nicht baulich beanspruchten, natürlichen Böden im Änderungsbereich 1 ist grundsätzlich eine Betroffenheit des Schutzgutes Fläche gegeben. Aber die umfangreiche GIB-Rücknahme im Änderungsbereich 2 bildet ein geeignetes Gegengewicht zu dem im Änderungsbereich 1 bewirkten Flächenverlust bzw. in der Flächenbilanz für GIB-Standorte im Gemeindegebiet Rödinghausen. Aufgrund der Größe der Rücknahmeflächen (6 ha) im Vergleich zum Änderungsbereich 1 (ca. 2,4 ha) wird im Gesamtkontext aller Teilbereiche der 4. Regionalplanänderung keine erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes Fläche auf der Ebene der Regionalplanung entstehen.		

Schutzgut Boden

Tatsächliche Nutzung und derzeitiger Umweltzustand

schutzwürdige Böden / Klimarelevante Böden

Gemäß der Bodenkarte für NRW (BK 50) werden die Böden beider Änderungsbereiche der 4. Änderung des Regionalplans OWL aufgrund fehlender flächiger Versiegelungen insgesamt noch als voraussichtlich „relativ naturnahe Böden“ eingestuft (GD NRW 2026). Dasselbe gilt auch für einen überwiegenden Teil der Böden in den Wirkzonen.

Gemäß der Bodenkarte für NRW (BK 50) sind innerhalb des 1. Änderungsbereichs sandige Lehm und Schluffböden vorherrschend. Der östliche Teil des 1. Änderungsbereichs wird dem Bodentyp Pseudogley (S3) der Bodeneinheit L3716_S331SW3 zugeordnet. Der westliche Teil liegt innerhalb des Bodentyps Gley (G3) der Bodeneinheit L3716_G341GW2.

Nach den Angaben der Bodenkarte für NRW (BK 50) liegt im 2. Änderungsbereich flächendeckend der Bodentyp Parabraunerde (L32) der Bodeneinheit L3716_L342 vor (vgl. Abb. 6-11, rechts). Es handelt sich um einen fruchtbaren Schluffboden mit einer sehr hohen Funktionserfüllung für die Regulations- und Pufferfunktion sowie die natürliche Bodenfruchtbarkeit, der aufgrund dieser Funktionen in NRW als schutzwürdig eingestuft ist. Die Wertzahl der Bodenschätzung beträgt 65 bis 75 Punkte.

Gesamtbewertung:

Eine Einstufung der Böden des 1. Änderungsbereichs als „schutzwürdiger Boden“ besteht nicht (GD NRW 2026). Auch eine besondere Klimarelevanz bzw. Kohlenstoffsenkende oder auch Kohlenstoffspeichernde Eigenschaften zeigen die Böden innerhalb des 1. Änderungsbereiches und in dessen Wirkzone nicht.

Der Bodentyp des 2. Änderungsbereichs wird in dieser Kartendarstellung als „Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung“ eingestuft. Hinsichtlich einer Klimarelevanz bzw. Kohlenstoffsenkender oder auch Kohlenstoffspeichernder Eigenschaften zeigen die Böden des 2. Änderungsbereichs in der Erläuterungskarte 13 „Klimarelevante Böden“ zum Regionalplan OWL eine Relevanz als „Boden mit hoher Wasserspeicherungsfunktion“.			
Prüfung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen: B = Betroffenheit E = Erheblichkeit			
Prüfkriterien	B	E	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
schutzwürdige Böden / Klimarelevante Böden	Ja	Nein	Im Änderungsbereich 1 sind keine schutzwürdigen Böden oder klimarelevante Böden betroffen. Im Änderungsbereich 2 werden die ertragsstarken Parabraunerden als sehr schutzwürdig eingestuft. Aufgrund ihres guten Wasserrückhaltevermögens weisen sie zudem hohe Relevanz im Bereich Klimaanpassung auf. Die Rücknahme der GIB Festlegung im Änderungsbereich 2 ist somit als positiv zu bewerten
Gesamtbewertung:	Innerhalb des 1. Änderungsbereichs liegen keine schutzwürdigen Böden vor und eine Versiegelung der Böden ist auf den nachgelegten Planungsebenen lediglich auf etwa einem Drittel der Flächen vorgesehen. Hier wird aufgrund der Versiegelung eine Betroffenheit des Schutzguts Boden entstehen. Dahingegen werden aber im Gegenzug etwa 6 ha schutzwürdige und klimarelevante Parabraunerde aus der GIB-Festlegung zurückgenommen und dem Freiraum bzw. sogar der Festlegung „Landwirtschaftliche Kernräume“ zugeführt. Somit kommt es im 2. Änderungsbereich langfristig zu einer Sicherung von schutzwürdigen und klimarelevanten Böden. Im Hinblick auf das Flächenverhältnis und die Schutzwürdigkeit der Boden im 2. Änderungsbereich wird eine Betroffenheit des Schutzgutsboden auf der Ebene der Regionalplanung gesamträumlich gesehen als nicht erheblich angesehen.		
Schutzgut Wasser			
Tatsächliche Nutzung und derzeitiger Umweltzustand			
Oberflächengewässer Innerhalb des 1. Änderungsbereichs für die GIB-Neudarstellung verläuft der Bruchbach als „kleineres Fließgewässer“ (Gewässerkennzahl 466598). Dieser kreuzt den Bereich in Nord-Süd-Richtung und ist innerhalb des Änderungsbereichs überwiegend verrohrt. Lediglich innerhalb der Gehölzbereiche im zentralen Änderungsbereich ist dieser im Ergebnis der hier in der Vergangenheit umgesetzten Maßnahmen offengelegt worden. In der südlichen Wirkzone zweigen zwei sonstige Fließgewässer ohne Gewässerkennzahl nach Osten vom Bruchbach ab. Weder der Bruchbach noch seine Nebengewässer sind meldepflichtige Gewässer im Sinne der EU WRRL. Innerhalb des 2. Änderungsbereichs und in dessen Umgebung liegen keine Oberflächengewässer vor.			
Grundwasser In Bezug auf das Grundwasser liegen beide Änderungsbereiche der 4. Änderung des Regionalplans OWL und auch die dazu abgegrenzten Wirkzonen innerhalb des Grundwasserkörpers Nr. 4_09 „Nördliche Herforder Mulde“ (EU-Code: DE_GB_DENW_4_2320). Dieser weist für den 3. Monitorzyklus (2013 -2019) sowohl einen guten mengenmäßigen Zustand als auch einen guten chemischen Zustand auf“.			
Trinkwasserschutzgebiet / Heilquellenschutzgebiet			

Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete sind nicht betroffen.

Überschwemmungsgebiete

Die Änderungsbereiche der 4. Änderung des Regionalplans und die zugehörigen Wirkzonen liegen außerhalb festgesetzter oder vorläufig ermittelter Überschwemmungsgebiete

Gemäß der Starkregenhinweiskarte weist der 1. Änderungsbereich (Neudarstellung GIB) entlang des Bruchbachs bei extremen Starkregenereignissen Überflutungstiefen von bis zu 100 cm auf. Diese Höchstwerte werden überwiegend im zentralen Gehölzbereich und auf der südlichen Ackerfläche im Nahbereich des Bruchbachs erreicht. Der nördliche Teil des Änderungsbereichs wird überwiegend mit Überflutungstiefen unter 30 cm dargestellt.

Für den 2. Änderungsbereich (Rücknahme GIB) sind mit Ausnahme der Straße Schierenacker keine Überflutungstiefen für Starkregenereignisse dargestellt. Für die Straße Schierenacker werden Überflutungstiefen unter 30 cm ausgewiesen.

Gesamtbewertung: Vor dem Hintergrund der Planungsebene des Regionalplanes hat der Änderungsbereich eine eher geringe Bedeutung für das Schutzgut.

Prüfung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen:

B = Betroffenheit

E = Erheblichkeit

Prüfkriterien	B	E	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
Oberflächengewässer	Nein	Nein	Eine Betroffenheit von Oberflächenwasserkörpern im Sinne der WRRL ist nicht erkennbar. Unabhängig davon ist im Rahmen der an das Änderungsverfahren anschließenden Planungsschritte ein ordnungsgemäßer Umgang mit Oberflächenwasser nachzuweisen und in diesem Zusammenhang ein entsprechendes Wassermanagementkonzept/Entwässerungskonzept auszuarbeiten und mit den zuständigen Genehmigungsbehörden abzustimmen.
Grundwasser	Nein	Nein	Vor Ort sind im Hinblick auf die Arrondierung eines bestehenden GIB mit vergleichbaren Nutzungen, wie sie bisher schon im Raum bzw. westlich angrenzend vorhanden sind, sind keine erheblich nachteiligen Veränderungen für den örtlichen Grundwasserkörper mit einem sowohl guten mengenmäßigen als auch einem guten chemischen Zustand zu erkennen.
Trinkwasserschutzgebiet / Heilquellenschutzgebiet	Nein	Nein	Keine Betroffenheit
Überschwemmungsgebiete	Nein	Nein	Eine Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten besteht nicht. Allerdings wurden insbesondere im 1. Änderungsbereich für die GIB-Neuausweisung Überflutungsgefahren bei Starkregen ermittelt, sodass dahingehend im Rahmen der nachgelagerten Verfahrensschritte in diesem Zusammenhang im Rahmen eines standortangepassten Wassermanagementkonzeptes eine entsprechende Berücksichtigung erfolgen muss. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird ein entsprechender, fachgerechter Umgang als möglich erachtet.
Gesamtbewertung:	Negative Auswirkungen auf das Grundwasser werden insbesondere unter Einbezug der positiven Effekte der Flächenrücknahmen im Änderungsbereich 2 ausgeschlossen. .		

Schutzgut Klima / Luft

Tatsächliche Nutzung und derzeitiger Umweltzustand:

Klimatischer und lufthygienischer Ausgleich

In der Erläuterungskarte 7 „Klimaanalyse“, die auf den Daten zur Klimaanalyse des Fachbeitrags Klima für die Planungsregion Detmold, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Stand November 2020) aufbaut, werden den Änderungsbereichen sowie den zugehörigen Wirkzonen keine Funktionen/Bedeutungen in Bezug auf „Belastungs-, Gunst- und Ausgleichsräume“ zugeschrieben. Auch sind vor Ort keine Kaltluftleitbahnen überörtlicher Bedeutung vorhanden. Dem etwa 2,4 ha großen 1. Änderungsbereich der zu 2/3 landwirtschaftlich intensiv genutzt wird, werden keine besonderen Funktionen und Bedeutungen im Hinblick auf einen klimatischen und lufthygienischen Ausgleich zugeschrieben. Gleiches gilt für den etwa 6,0 ha großen 2. Änderungsbereich der vollständig landwirtschaftlich genutzt wird. Auch diesem Bereich werden keine besonderen Funktionen oder Bedeutungen im Hinblick auf einen klimatischen und lufthygienischen Ausgleich zugeschrieben.

Gesamtbewertung:

Vor dem Hintergrund der Planungsebene des Regionalplanes hat der Änderungsbereich eine geringe Bedeutung für das Schutzgut.

Prüfung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen:

B = Betroffenheit

E = Erheblichkeit

Prüfkriterien	B	E	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
Klimatischer und lufthygienischer Ausgleich	Nein	Nein	Sowohl im Änderungsbereich 1 als auch im Änderungsbereich 2 sind weder regionalbedeutsame klimatische Ausgleichsfunktionen betroffen, noch weisen die Gebiete eine überörtliche Belastungssituation auf.
Gesamtbewertung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.		

Landschaft

Tatsächliche Nutzung und derzeitiger Umweltzustand:

Landschaftsbild

Die überwiegend landwirtschaftlich genutzten Änderungsbereiche der 4. Änderung des Regionalplans OWL umfassen aus der Realnutzung abgeleitet keine markanten, das Landschaftsbild weiträumig prägenden Strukturelemente. Eine gewisse Gliederung der Flächen wird jedoch vor Ort durch die innerhalb des 1. Änderungsbereichs im zentralen Bereich gelegenen Gehölzstrukturen bewirkt. In fachplanerischen Einstufungen bzw. in der ergänzenden Erläuterungskarte 5 „Wertstufen der Landschaftsbildeinheiten“ zum Regionalplan OWL, die einen Auszug der Kartendarstellung „Landschaftsbildeinheiten in NRW“ des „Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold“ bildet, liegen die Änderungsbereiche ebenfalls außerhalb von Bereichen mit einer „hohen“ oder auch „sehr hohen“ Bedeutung für das Landschaftsbild. Der 1. Änderungsbereich übernimmt eine „sehr geringe / geringe“ Bedeutung für das Landschaftsbild, wohingegen der 2. Änderungsbereich eine „mittlere“ Bedeutung für das Landschaftsbild zeigt.

Naturparke

Beide Änderungsbereiche liegen nicht in einem Naturpark.

Landschaftsschutzgebiete

Der 1. Änderungsbereich ist flächendeckend als Landschaftsschutzgebiet (LSG „Ravensberger Hügelland“) festgesetzt. Der 2. Änderungsbereich liegt außerhalb festgesetzter Landschaftsschutzgebiete.

Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)

Der 1. Änderungsbereich liegt in der Umgebung der Autobahn A 30 und übernimmt keine Funktion und Bedeutung in Bezug auf die seitens des LANUK NRW großräumig abgegrenzten unzerschnittenen verkehrsarmen Räume.

Dahingegen liegt der 2. Änderungsbereich für die GIB-Rücknahme im Randbereich des unzerschnittenen verkehrsarmen Raums UZVR-5542 mit einer Größe zwischen 1 – 5 km². Angrenzend befinden

sich die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume UZVR-5541 und UZVR-5544 mit einer Größe zwischen 5 – 10 km².

Geschützte Landschaftsbestandteile (LB)

Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile liegen weder innerhalb der Änderungsbereiche noch in den umliegenden Wirkzonen vor.

Waldflächen

Innerhalb des zentralen 1. Änderungsbereichs befindet sich ein etwa 1 ha großer Gehölzbestand, der eine Kompensationsmaßnahme für frühere bauliche Entwicklungen im Firmengelände darstellt. Auf der regionalplanerischen Ebene hat die Fläche aufgrund ihrer geringen Flächengröße in Bezug auf die zeichnerische Festlegung für „Bereiche für Wald“ keine Relevanz. Auch im Rahmen der Stellungnahmen zum Scoping-Verfahren wurden dahingehend keine Hinweise abgegeben, dass der Bestand als Wald im Sinne des BWaldG und LFoG NRW einzustufen ist.

Innerhalb der Wirkzone befinden sich nördlich und südlich zusammenhängende Waldbereiche verschiedener Größen, die zum Teil auch regionalplanerisch als „Bereiche für Wald“ festgelegt sind. Die unmittelbar an den Änderungsbereich angrenzenden Flächen zählen nicht dazu.

Innerhalb des 2. Änderungsbereichs ist kein Wald vorhanden. Gleiches gilt für die zugehörige Wirkzone.

Gesamtbewertung:

Vor dem Hintergrund der Planungsebene des Regionalplanes hat der Änderungsbereich eine eher geringe Bedeutung für das Schutzgut.

Prüfung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen:

B = Betroffenheit

E = Erheblichkeit

Prüfkriterien	B	E	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
Landschaftsbild	Ja	Nein	Im Hinblick auf die im Rahmen der 4. Regionalplanänderung angestrebte Neudarstellung GIB angrenzend an die bereits westlich des 1. Änderungsbereichs bestehende GIB-Festlegung sowie die Rücknahme von bestehenden GIB-Festlegungen (2. Änderungsbereich) lassen sich keine nachteiligen Veränderungen für das Schutzgut erkennen. Unter Berücksichtigung der im Kap. 6.3.7 beschriebenen Gegebenheiten besteht keine Betroffenheit von herauszustellenden Funktionen und Bedeutungen in Bezug auf das Landschaftsbild
Naturparke	Nein	Nein	Es besteht keine Betroffenheit eines Naturparks.
Landschaftsschutzgebiet	Ja	Nein	In Bezug auf das flächendeckend im 1. Änderungsbereich festgesetzte LSG „Ravensberger Hügelland“ sind angesichts der Großflächigkeit des Gebiets, der Randlage im Hinblick auf die Gesamtgebietskulisse sowie der Lage zwischen Siedlungsbereichen, Gewebe- und Industriegebieten einschließlich der landwirtschaftlich intensiven Flächennutzung ebenfalls keine erheblich nachteiligen Veränderungen erkennbar.
Unzerschnittene verkehrsarme Räume	Nein	Nein	Es besteht keine Betroffenheit von herauszustellenden Funktionen und Bedeutungen in Bezug auf unzerschnittene Verkehrsräume.
Geschützte Landschaftsbestandteile (LB)	Nein	Nein	Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) sind von der Änderung nicht betroffen.
Waldflächen	Nein	Nein	Es besteht keine Betroffenheit, unbeschadet der Frage, ob der Gehölzbestand als Wald im Sinne des Landesforstgesetzes zu klassifizieren ist oder nicht, ist festzuhalten, dass dieser Gehölzbestand erhalten bleibt.

Gesamtbewertung:	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Es besteht keine Betroffenheit von Waldflächen, geschützten Landschaftsbestandteilen oder Naturparken. Dabei ist es unerheblich, ob die im Änderungsbereich 1 vorhandenen Gehölzbestände als Wald zu klassifizieren sind oder nicht, da diese Strukturen nicht in Anspruch genommen werden. Das Landschaftsbild ist zwar im Umfeld des Änderungsbereich 1 absehbar nachteilig verändert, es kann aber aufgrund der gem. Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege vor Ort bestehenden geringen Wertigkeit des Landschaftsbildes für die Ebene der Regionalplanung keine erhebliche Betroffenheit des Landschaftsbildes abgeleitet werden. In Bezug auf den 2. Änderungsbereich ist festzuhalten, dass durch die Rücknahme der GIB-Ausweisung zugunsten von „Landwirtschaftlichen Kernräumen“ keine negativen Auswirkungen zu erkennen sind. Stattdessen wird hier durch die Rücknahme großflächig ein Freiraumbereich vor möglichen Bebauungen durch die bisherige GIB-Festlegung gesichert, was für das Landschaftsbild als grundsätzlich positiv zu werten ist.
-------------------------	---

Kultur- und sonstige Sachgüter

Tatsächliche Nutzung und derzeitiger Umweltzustand:

Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

Nicht betroffen

Kulturgüter mit Raumwirkung

Nicht betroffen

Historisch überlieferte Sichtbeziehungen

Nicht betroffen

Gesamtbewertung

Vor dem Hintergrund der Planungsebene des Regionalplanes hat der Änderungsbereich eine eher geringe Bedeutung für das Schutzgut.

Prüfung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen:

B = Betroffenheit

E = Erheblichkeit

Prüfkriterien	B	E	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	Nein	Nein	Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche sind nicht betroffen.
Kulturgüter mit Raumwirkung	Nein	Nein	Kulturgüter mit Raumwirkung sind von der Änderung nicht betroffen.
Historisch überlieferte Sichtbeziehungen	Nein	Nein	Historische überlieferte Sichtbeziehungen sind von der Änderung nicht betroffen
Gesamtbewertung	Für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter werden keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert.		

Wechselwirkungen

Der Begriff der Wechselwirkung beschreibt die zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehenden wechselseitigen Abhängigkeiten. Grundsätzlich geht es um die Frage, ob vorhabenbezogene Auswirkungen das ökologische Wirkungsgefüge erheblich beeinträchtigen können.

Unter den Begriff der Wechselwirkungen werden zudem kumulative Auswirkungen gefasst. Unter kumulativen Umweltauswirkungen wird die räumliche Überlagerung der Umweltauswirkungen mehrerer Planfestlegungen auf ein Schutzgut verstanden. Durch die Berücksichtigung kumulativer Auswirkungen, wird sichergestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen, die sich durch Summation verschiedener Planungen / Maßnahmen ergeben, erfasst werden.

Für beide Änderungsbereiche ist festzuhalten, dass diese im Wesentlichen nur eine relativ geringe Bedeutung in Bezug auf die zuvor beschriebenen Schutzgüter einnehmen. Dasselbe gilt auch in Bezug auf mögliche Wechselwirkungskomplexe. Dahingehend könnten lediglich die Gehölzstrukturen mit dem hier in einem Abschnitt offengelegten Bruchbach innerhalb des 1. Änderungsbereichs anteilig hervorgehoben werden. Diese sind das Ergebnis einer hier umgesetzten Kompensationsfläche, sodass dieser Bereich grundsätzlich die Zielsetzung hat, eine multifunktionale, ökologische Flächenaufwertung des hier ehemaligen Ackers abzubilden. Eine nennenswerte Bedeutung auf der Ebene der Regionalplanung ist hier aber nicht gegeben, sodass diese Strukturen schwerpunktmäßig im Rahmen der nachgelagerten Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen sein werden.

Nachteilige Entwicklungen im 2. Änderungsbereich können durch die Rücknahme von GIB sicher ausgeschlossen werden.

Gesamtbewertung:

Erhebliche negative Umweltauswirkungen können bei der 4. Regionalplanänderung auch mit Blick auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ausgeschlossen werden.

2.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung bzw. bei Durchführung der Planung

Nach Anlage 1 Nr. 2b zu § 8 Abs. 1 ROG ist auch eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung zu erstellen. Im Rahmen der Betrachtung der so genannten „Nullvariante“ erfolgt eine Abschätzung, in welcher Art und Weise sich das Untersuchungsgebiet ohne das geplante Vorhaben entwickeln würde.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Prognosenußfall)

Nach Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG ist nach Nr. 2b auch eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung zu erstellen. Die sogenannte „Nullvariante“ wird als Vergleichsfall im Rahmen der Alternativenprüfung dargestellt und dient als Referenzzustand für die Ermittlung der planbedingt zu erwartenden Umweltauswirkungen. In der Regel ist mit der Nullvariante die Beibehaltung des bestehenden Zustandes verbunden.

Dabei zeigt sich im Hinblick auf die Nullvariante, dass der 1. Änderungsbereich voraussichtlich unverändert bleibe. Auf etwa 2/3 der Fläche würde die landwirtschaftliche Nutzung fortgesetzt werden und im zentralen Drittel würden sich die Gehölzstrukturen weiterentwickeln. Für die Gehölzstrukturen ist dabei festzuhalten, dass diese auch bei der Umsetzung der 4. Änderung des Regionalplans OWL durch nachgelagerte Maßnahmen im Bauleitplanverfahren erhalten blieben. Auch würde bei der Wahl der

Nullvariante die Biotopverbundfläche innerhalb des 1. Änderungsbereichs vollständig erhalten bleiben.

Allerdings würde bei der Wahl der Nullvariante auch eine Lösung für die benötigten Flächen zum Fortbestand der Firma Ballerina-Küchen im Gemeindegebiet Rödinghausen fehlen. Eine Auslagerung der LKW-Stellplätze auf eine an das Betriebsgelände angrenzende Fläche ist seitens Ballerina-Küchen unumgänglich. Alternative Lösungen sind nicht gegeben (siehe Kap. 9.1 und Teil A der Antragsunterlagen).

Zudem ist gleichzeitig im Hinblick auf die Nullvariante für den 2. Änderungsbereich festzuhalten, dass hier ohne die 4. Regionalplanänderung keine GIB-Rücknahme erfolgen würde, sondern die Festlegung hier weiterhin beibehalten würde. Damit ist langfristig eine Umnutzung von landwirtschaftlichen Flächen hin zu Gewerbe- und Industriegebieten zu erwarten. Somit würde die Wahl der Nullvariante für den 2. Änderungsbereich zu einer Zerschneidung großflächiger Freiraumbereiche durch industrielle und gewerbliche Nutzung führen. Dahingegen würde die 4. Änderung des Regionalplans OWL zu einer langfristigen Sicherung großräumiger Freiraumbereiche führen, die sich positiv auf die Schutzgüter Tiere, Boden, Luft und Klima sowie das Landschaftsbild auswirken können.

Prognose bei Durchführung der Planung

Mit der 4. Änderung des Regionalplans OWL wird der planungsrechtliche Rahmen für die Erweiterung der Ballerina Küchen GmbH geschaffen.

Auf Ebene der nachfolgenden Planungen sind dabei insbesondere die Anforderungen des Hochwasserschutzes, des Immissionsschutzes, des Gewässerschutzes, des Bodenschutzes, des Artenschutzes und der naturschutzrechtlichen Kompensation zu konkretisieren und umzusetzen.

Die bereits entwickelten Konzepte verdeutlichen, dass die Umsetzung der Anforderungen - insbesondere für diese Umweltbelange - funktional im direkten räumlichen Umfeld realisiert werden kann.

Mit der Rücknahme der GIB-Festlegung im 2. Änderungsbereich werden diese Flächen langfristig keiner baulichen Entwicklung zugeführt.

2.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen haben zum Ziel, Eingriffe in Natur und Landschaft auf das unbedingt erforderliche Maß zu verringern. In der Tabelle in Kapitel 10.1 der Umweltstudie (Planteil B) sind mögliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und die damit verbundenen Zielsetzungen im Hinblick auf den 1. Änderungsbereich mit dem Ziel einer GIB-Festlegung zusammenfassend dargestellt. Für den 2. Änderungsbereich, der eine GIB-Rücknahme vorsieht, werden dahingehend keine Maßnahmen zu berücksichtigen sein. Hier wird die aktuelle Bestandssituation bleiben.

- Offene Niederschlagswasserrückhaltung
- Naturnahe Gestaltung von Freiflächen

Ein detaillierteres Kompensationsflächenkonzept der Gemeinde Rödinghausen ist Aufgabe der nachfolgenden Fachplanungsebenen. Die Gemeinde Rödinghausen befindet sich hier bereits in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden. Auf Kapitel 10.1 Allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen der Umweltstudie wird

verwiesen. Zudem wird auf die entsprechenden Festlegungen im Regionalplan OWL, wie z.B. Grundsatz F 9 – Kompensationsmaßnahmen, verwiesen.

2.d In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind

Im Rahmen des vorliegenden Änderungsverfahrens wurde umfassend geprüft, ob alternative räumliche oder organisatorische Planungsmöglichkeiten bestehen, die den Erweiterungsbedarf der Firma Ballerina-Küchen decken könnten. Das Ergebnis dieser Prüfung zeigt eindeutig, dass keine realistischen, funktional geeigneten oder wirtschaftlich tragfähigen Alternativen zur vorgesehenen Entwicklung existieren.

Ballerina-Küchen ist seit nahezu fünf Jahrzehnten fest am Standort Rödinghausen verwurzelt und bildet einen wesentlichen Bestandteil der lokalen Wirtschaftsstruktur. Die Entwicklung des Unternehmens ist eng mit der Gemeinde verbunden, sowohl im Hinblick auf regionale Zulieferbeziehungen, als auch hinsichtlich der Beschäftigtenstruktur und der bestehenden betrieblichen Organisation. Die Produktion des Unternehmens ist über Jahrzehnte hinweg auf die beiden bestehenden Werke verteilt worden, die aufgrund eines standortgebundenen Fertigungsflusses in einem eng verzahnten räumlichen Zusammenhang stehen. Diese enge funktionale Beziehung führt dazu, dass eine räumliche Trennung einzelner Produktions- oder Logistikeinheiten nicht möglich wäre, ohne erhebliche Störungen im Betriebsablauf, logistische Mehrbelastungen und wirtschaftliche Nachteile zu verursachen. Das Unternehmen ist daher zwingend auf eine unmittelbare Nähe zusätzlicher Flächen zu den bestehenden Werksstandorten angewiesen.

Im Zuge der Alternativenprüfung wurde zunächst untersucht, ob der Erweiterungsbedarf durch innerbetriebliche Maßnahmen aufgefangen werden könnte. Diese Möglichkeit scheidet jedoch aus, da die baulichen und betrieblichen Verdichtungspotenziale am Standort vollständig ausgeschöpft sind. Die bestehenden Betriebsgebäude nutzen die zulässige bauliche Ausnutzung bereits nahezu vollständig aus, sodass zusätzliche Erweiterungen innerhalb der bestehenden Baugrenzen nicht realisierbar sind. Auch Stellplatz- und Verkehrsflächen sind aufgrund der räumlichen Enge nicht weiter optimierbar. Weder können zusätzliche Rangierflächen geschaffen werden, noch lässt sich der notwendige Bedarf an LKW-Stellplätzen durch mehrgeschossige oder andere konstruktive Lösungen decken. Technisch und organisatorisch wären solche Konstruktionen für LKW-Verkehr ungeeignet und mit den Betriebsabläufen nicht vereinbar. Innerhalb des vorhandenen räumlichen und rechtlichen Rahmens bestehen daher keine Möglichkeiten, den Flächenbedarf durch interne Umstrukturierungen zu kompensieren. Auf dem Betriebsgelände befinden sich ebenerdige PKW-Stellplätze. Ballerina-Küchen prüft diesbezüglich die Möglichkeiten einer flächensparenden Anlage einer Parkpalette. Für die Notwendigkeit der Schaffung von LKW-Stellplätzen ergeben sich hieraus aber keine Auswirkungen. Die für die Betriebsabläufe entscheidende Optimierung der Logistikflächen – insbesondere der LKW-Abwicklung – könnte durch eine Parkpalette nicht ausreichend sichergestellt werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen bestehen, die den funktionalen, räumlichen und organisatorischen Anforderungen der Betriebsentwicklung gerecht werden könnten. Weder innerbetriebliche Verdichtungsoptionen noch ersatzweise heranzuziehende Flächen innerhalb oder

außerhalb des Gemeindegebiets sind geeignet oder verfügbar. Die geplante Erweiterung südlich der Bruchstraße stellt daher die einzige realistische und nachhaltige Möglichkeit zur Sicherstellung der langfristigen Entwicklung des Unternehmens sowie zur Erhaltung der wirtschaftlichen Bedeutung des Standorts in der Gemeinde Rödinghausen dar.

2.e Gesamtplanauswirkung

Im Ergebnis der Gesamtbeurteilung sind für keins der genannten Schutzgüter erhebliche Beeinträchtigungen erkennbar. Ergänzend wird auf die dargelegten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung hingewiesen. Unüberwindbare Restriktionen oder Beeinträchtigungen im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG können für die Ebene der Regionalplanung ebenfalls ausgeschlossen werden. Es kann in Bezug auf die Sicherung der Werte und Funktionen der zu betrachtenden Umweltbelange/Schutzgüter unter quantitativen und qualitativen Aspekten eine Gleichwertigkeit im Zuge des angestrebten Flächentausches erreicht werden.

3. Zusätzliche Angaben und allgemein verständliche Zusammenfassung

Entsprechend der Anlage 1 zu § 8 ROG sind im Umweltbericht zusätzliche Angaben zur Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse), zu treffen. Des Weiteren ist eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt aufzunehmen.

Abschließend ist eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben zu erstellen.

3.a Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG ist bei der Umweltprüfung auf Schwierigkeiten hinzuweisen, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.

Hinsichtlich der Umweltprüfung für die Neuaufstellung oder Änderung eines Regionalplans ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass bei der Prüfung der Maßstab bzw. die Planungsebene des Regionalplans zugrunde zulegen ist. Der Regionalplan trifft rahmensetzende Festlegungen, die auf den nachgeordneten Ebenen zu konkretisieren sind. Im vorliegenden Fall, der vorhabenbezogenen Festlegung eines GIB, liegen hinsichtlich der Vorhabenträgerin und der beabsichtigten Baumaßnahme bereits hinreichend konkrete und belastbare Informationen vor. Zudem liegen Planungsüberlegungen zu möglichen Kompensationsmaßnahmen und -strategien vor, die mit den zuständigen Fachbehörden bereits erörtert wurden.

Finale Aussagen zu bestimmten Themen, wie z.B. Immissionsschutz, sind allerdings auch in diesem Fall nicht möglich. Die Beurteilung muss entsprechend auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt ist auf der Ebene der Regionalplanung vorrangig auf bestehende Daten zurückzugreifen. Diese sind z.B. mit Blick auf den Bodenschutz oder den Artenschutz auf den nächsten Planungsebenen weiter zu konkretisieren.

Generell ist aber festzuhalten, dass im Rahmen der vorliegenden 4. Änderung des Regionalplans OWL bereits von der Gemeinde Rödinghausen in Abstimmung mit den Fachbehörden und den beauftragten Planungsbüros, sehr differenzierte Aussagen mit Blick auf die Planungsebene des Regionalplans getroffen werden. Weitergehende Untersuchungen und Konkretisierungen erfolgen auf den nachfolgenden Planungsebenen.

3.b Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt

Nach § 8 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt von der in den Landesplanungsgesetzen genannten Stelle zu überwachen. Nach § 4 Abs.4 LPlG NRW ist dies Aufgabe der Regionalplanungsbehörden. In erster Linie bezieht sich § 8 Abs. 4 ROG auf die erhebliche Auswirkung der Durchführung von Raumordnungsplänen im Sinne von § 7 Abs.1 ROG.

Zielsetzung eines Monitorings ist, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen von Plänen frühzeitig zu erkennen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Diese werden absehbar erst im Rahmen der nachfolgenden Verfahrensschritte und Planungsebenen erkennbar werden. Dementsprechend ist auch in § 4c BauGB festgelegt, dass die Verantwortung zur Durchführung der Überwachung bei den Kommunen als Träger der Bauleitplanung liegt. Dieser Vorgabe entsprechend wird die weitere bzw. spätere Überwachung bei und nach der Umsetzung der vorliegenden Planungen innerhalb des 1. Änderungsbereichs durch die Gemeinde Rödinghausen erfolgen. Abweichend kann die Überwachung je nach Aufgabenstellung und -verteilung durch den Kreis Herford erfolgen.

3.c Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Rödinghausen hat eine Änderung des Regionalplans OWL beantragt. Dieses als 4. Änderung des Regionalplans OWL laufende Verfahren zielt darauf ab, die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das im Ortsteil Ostkilver bestehende Firmengelände des regionalen, familiengeführten Unternehmens Ballerina-Küchen erweitert werden kann. Die Erweiterungsabsicht basiert auf einer nachvollziehbaren Entwicklungsstrategie, die auf eine nachhaltige Stärkung und Optimierung des zentralen Unternehmensstandortes abstellt.

Da die letzte Betriebserweiterung des Unternehmens mehr als 20 Jahre zurückliegt und die Erweiterungsmöglichkeiten innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes trotz moderner Technik und effizienter Nutzung ausgeschöpft sind, ist eine Erweiterung des Betriebsgeländes für eine nachhaltige Weiterentwicklung des Unternehmensstandorts unerlässlich.

Vor diesem Hintergrund zielt die 4. Änderung des Regionalplans OWL darauf ab, angrenzend an die bestehende Festlegung von „Bereichen für die gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)“ einen zusätzlichen „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)“ festzulegen.

Diese in der vorliegenden Unterlage als „1. Änderungsbereich: Neudarstellung GIB“ bezeichnete Fläche weist eine Größe von etwa 2,4 ha auf und befindet sich im Ortsteil Ostkilver der Gemeinde Rödinghausen. Der 1. Änderungsbereich wird derzeit zu etwa 2/3 landwirtschaftlich genutzt. Das weitere Drittel wird durch Gehölzstrukturen dominiert und ist das Ergebnis einer hier verorteten und umgesetzten Kompensationsmaßnahme für frühere bauliche Entwicklungen des Unternehmens. Im Regionalplan OWL ist der 1. Änderungsbereich derzeit als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ und als „Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)“ festgelegt worden.

Im Gegenzug zu der Neufestlegung von GIB soll an anderer Stelle im Gemeindegebiet Rödinghausen eine Rücknahme einer GIB-Festlegung erfolgen. Diese Rücknahme ist im Ortsteil Bieren im GIB „Hansastraße/Schierenacker/Lohacker“ vorgesehen. Die als „2. Änderungsbereich: Rücknahme GIB“ benannte Fläche umfasst rund 6 ha. Die aktuelle GIB-Festlegung soll zukünftig im Regionalplan OWL als „Landwirtschaftlicher Kernraum“ festgelegt werden.

Der Bedarf wurde seitens der Kommune und des Unternehmens schlüssig nachgewiesen. Die Alternativenprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass es zu der geplanten Neufestlegung von GIB im Änderungsbereich 1 keine ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen gibt. Die Rücknahme der GIB-Festlegung im Änderungsbereich 2 erfolgt im Einvernehmen mit der Kommune.

Im Hinblick auf die genannten Planungen wurde gemäß § 8 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 7 Raumordnungsgesetz (ROG) eine Umweltprüfung durchgeführt. In der Umweltprüfung wurden die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der geplanten Änderung auf die dort genannten Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

gem. § 8 Abs. 1 ROG anhand der nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans in angemessener Weise ermittelt, beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht ist insbesondere auf der Grundlage des vom Vorhabenträger vorgelegten Allgemeinen Planungsteils (Teil A), der Umweltstudie (Teil B), der artenschutzrechtlichen Vorabschätzung (Teil C) sowie der Informationen aus dem Scopingverfahren erstellt worden.

Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorabschätzung (Teil C) wurden in der Umweltstudie zusammenfassend berücksichtigt. Eine FFH-Vorprüfung ist für die 4. Änderung des Regionalplans OWL nicht erforderlich, da weder die Änderungsbereiche noch deren festgelegte Wirkzonen innerhalb festgesetzter FFH-Gebiete liegen.

Schutzgut Menschen inklusive menschlicher Gesundheit

Kur- und Erholungsorte sowie lärmarme naturbezogene Erholungsgebiete liegen für die beiden Änderungsbereiche nicht vor. Auch Wohn- und Siedlungsbereiche sind

innerhalb des 1. und 2. Änderungsbereichs nicht betroffen. Somit kann eine erhebliche Betroffenheit für das Schutzgut Mensch inklusive der menschlichen Gesundheit auf der Ebene der Regionalplanung für beide Änderungsbereiche ausgeschlossen werden.

Für den 1. Änderungsbereich ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen eine immissionsschutzrechtliche Untersuchung mit Blick auf die angrenzende Wohnnutzung zu erarbeiten sowie ggf. erforderliche Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen öffentlich rechtlich zu sichern. Für den 2. Änderungsbereich entfällt diese Untersuchung, da negative Auswirkungen der Planung ausgeschlossen werden können.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope sowie Biotopkatasterflächen liegen innerhalb der beiden Änderungsbereiche nicht vor, sodass eine erhebliche Betroffenheit auf der Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden kann. Auch unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zeigen sich keine erheblichen Konflikte. Die bereits erkennbaren Konflikte können mit geeigneten Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung bzw. der nachfolgenden Fachverfahren gelöst werden. Die Rücknahme von GIB im 2. Änderungsbereich wird sich prognostisch positiv auf die o.g. Schutzgüter auswirken.

Auf der Ebene der Regionalplanung können mögliche Beeinträchtigungen auf die Biotopverbundflächen innerhalb des 1. Änderungsbereichs nicht abschließend bewertet werden. Eine Betroffenheit ist hier prognostisch zwar gegeben, jedoch sehr kleinräumig. Zudem ist davon auszugehen, dass diesem Konflikt auf der nachgelagerten Planungsebene begegnet werden kann. Im Ergebnis werden keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass der überwiegende Teil der Biotopverbundfläche (bestehende Gehölze) im 1. Änderungsbereich bauleitplanerisch gesichert und damit erhalten bleiben soll. Hier spiegelt die maßstabsbedingte, flächige GIB-Abgrenzung nicht die angestrebte, differenzierte Nutzung wider. Mit Blick auf die Trittsteinfunktion für den Biotopverbund wird es auf den nachfolgenden Planungsebenen darauf ankommen, die Vernetzung durch geeignete Maßnahmen zu sichern und auszubauen.

Die Rücknahme von GIB im 2. Änderungsbereich wird sich prognostisch positiv auf den Biotopverbund auswirken.

Schutzgut Fläche

Durch die 4. Änderung des Regionalplans OWL kommt es zu einer arrondierenden GIB-Neufestlegung auf ca. 2,4 ha Fläche. Dieser Neufestlegung steht eine deutlich größere GIB-Rücknahme von etwa 6 ha entgegen. Innerhalb des 1. Änderungsbereichs wird zudem eine Sicherung des vorhandenen Gehölzbestandes im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung angestrebt. Im Hinblick auf das Schutzgut Fläche ist die Änderung unter quantitativen Aspekten insgesamt positiv zu werten.

Schutzgut Boden

Innerhalb des 1. Änderungsbereichs liegen keine schutzwürdigen Böden. Gleiches gilt für klimarelevante Böden und „Landwirtschaftliche Kernzonen“. Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung soll zudem der vorhandene Gehölzbestand gesichert werden. Dieses wirkt sich zusätzlich positiv auf das Schutzgut Boden aus.

Im 2. Änderungsbereich wird im Gegenzug ein etwa 6 ha Bereich mit schutzwürdiger und klimarelevanter Parabraunerde aus der GIB-Festlegung zurückgenommen und als „Landwirtschaftlicher Kernraum“ im Regionalplan OWL festgelegt. Somit kommt es hier zu einer langfristigen Sicherung der schutzwürdigen und klimarelevanten Böden. Im Hinblick auf das quantitative Flächenverhältnis und die Qualität der Böden im 2. Änderungsbereich wird keine erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes gesehen. Vielmehr wird die Änderung positive Auswirkungen auf das Schutzgut haben.

Schutzgut Wasser

Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwasserkörper gemäß der EG-WRRL sind durch die 4. Änderung des Regionalplans OWL nicht zu erwarten. Für den im 1. Änderungsbereich verlaufenden Bruchbach (nicht berichtspflichtiges Gewässer) sind keine erheblich nachteiligen Effekte zu erkennen. Die bereits oberirdisch verlaufenden Abschnitte sollen auf den nachfolgenden Planungsebenen gesichert werden. Zusätzlich wird eine naturnahe Offenlegung des Bruchbachs im südlichen Teil des 1. Änderungsbereichs angestrebt. Dazu laufen erste Abstimmungen mit den zuständigen Fachplanungsträgern. Dies wird sich positiv auf das Gewässer auswirken.

Da in Bezug auf die übrigen Teilaspekte (Wasserschutzgebiete, festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Grundwasserkörper) beide Änderungsbereiche vergleichbar sind und keine nennenswerte Bedeutung haben, kann eine erhebliche Betroffenheit des Schutzguts Wasser auf der Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

Die Rücknahme von ca. 6 ha GIB im 2. Änderungsbereich wird sich prognostisch positiv auf den Grundwasserkörper auswirken.

Schutzgut Luft und Klima

Keiner der beiden Änderungsbereiche ist auf der Ebene der Regionalplanung als bedeutsam für das Schutzgut Klima und Luft ausgewiesen. Eine erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes wird daher ausgeschlossen.

Bei dem 1. Änderungsbereich handelt es sich um eine kleinflächige Arrondierung eines bereits bestehenden Industrie- und Gewerbegebietes. Unabhängig davon wird auf der nachgelagerten Planungsebene eine Eingrünung zur kleinklimatischen Unterstützung der bestehenden Gehölze empfohlen, um mögliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Die angestrebte Sicherung des Gehölzbestandes im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung wird sich zudem positiv auf das Schutzgut auswirken.

Die Rücknahme von ca. 6 ha GIB im 2. Änderungsbereich wird sich prognostisch positiv auf das Schutzgut Luft und Klima auswirken.

Schutzgut Landschaft

Der 1. Änderungsbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Ravensberger Hügelland“.

In der Gesamtbilanz von Neufestlegung und Rücknahme von GIB im Regionalplan OWL ist zu berücksichtigen ist, dass innerhalb des gleichen Landschaftsraumes eine mehr als doppelt so große GIB-Fläche zurückgenommen wird, als hinzukommen soll. Damit bleiben größere Flächen im Nahbereich des bestehenden LSG für Freiraumfunktionen gesichert.

Zusätzlich ist im Entwurf des Landschaftsplans eine LSG-Ausweisung angrenzend an den 2. Änderungsbereich vorgesehen. Die Rücknahme der GIB-Festlegung kann sich damit prognostisch positiv auf die Möglichkeit einer Erweiterung der LSG-Kulisse auswirken. Denkbar ist hier z.B., dass die Rücknahmefläche im Rahmen der Überarbeitung des Landschaftsplans Herford perspektivisch als LSG gesichert werden kann. Aufgrund des Flächenverhältnisses sowie der geringen Größe des 1. Änderungsbereichs und der direkten Nähe zu bereits bestehenden und prägenden Industrie- und Wohngebieten kann der Beeinträchtigung des Schutzguts Landschaft mit der Rücknahme der GIB-Festlegung im 2. Änderungsbereich sinnvoll begegnet werden. Eine Beeinträchtigung des Schutzguts Landschaft auf der Ebene der Regionalplanung wird als nicht erheblich bewertet. Weitere Details zur Konfliktminderung im 1. Änderungsbereich mit Blick auf das Schutzgut können in den nachgelagerten Fachverfahren geregelt werden.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Innerhalb der beiden Änderungsbereiche sind keine bedeutsamen Bereiche oder Strukturen des Schutzguts „Kultur- und sonstige Sachgüter“ vorhanden. Daher wird von keiner Betroffenheit des Schutzgutes ausgegangen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Besondere Wechselwirkungskomplexe zwischen den einzelnen Schutzgütern sind auf der Ebene des Regionalplans nicht identifiziert worden.

Kumulative und Synergetische Wirkungen

In der Gesamtbeurteilung werden für keines der genannten Schutzgüter erhebliche Beeinträchtigungen prognostiziert. Erkennbare Konflikte können auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden. Unüberwindbare Restriktionen oder Beeinträchtigungen im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG können für die Ebene der Regionalplanung ebenfalls ausgeschlossen werden.

Stellt man zusätzlich die beiden Änderungsbereiche im Hinblick auf kumulative und synergetische Wirkungen einander gegenüber, kann in der Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter mindestens eine Ausgewogenheit zwischen nachteiligen und positiven Effekten abgeleitet werden.

Durch die unterschiedlichen Größen von GIB-Neufestlegung (ca. 2,4 ha) und GIB-Rücknahme (ca. 6 ha) können den prognostizierten Negativwirkungen im 1. Änderungsbereich in Bezug auf alle Schutzgüter positive Wirkungen in einem mehr als doppelt so großen Flächenverhältnis entgegengesetzt werden.

Dieser Faktor ist insbesondere mit Blick auf die Schutzgüter Fläche und Boden besonders hervorzuheben. Für diese Schutzgüter verstärken sich die quantitativen und die qualitativen Aspekte gegenseitig. Gleichmaßen wirkt sich die quantitativ höhere GIB-Rücknahme in der kumulativen Betrachtung auch positiv auf die Schutzgüter Klima/Luft, Landschaft und Wasser aus.